



### Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung 21. Sitzung vom 30.08.2010, öffentlicher Teil (Fortsetzung der Sitzung vom 19.08.2010)	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung 22. Sitzung vom 02.09.2010, öffentlicher Teil	S. 3
Beschluss des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 07.09.2010	S. 4
Beschlüsse der Gemeindevertretung 23. Sitzung vom 23.09.2010, öffentlicher Teil	S. 4
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/ Eggersdorf zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich Gemarkung Eggersdorf, Flur 2, Flurstücke 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436/1, 436/2, 436/3, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447/1, 447/2, 448, 449, 450, 451, 454, 455, 456, 1285 (teilweise), 1310, 1311, 1409, 1410 (Änderungsverfahren „Fließweg“)	S. 5
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ – Änderungsbereich Eggersdorfer Straße / Triftstraße – nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 7
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB	S. 8
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf	

zur Änderung des Bebauungsplanes  
„Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße/  
Bötzseestraße – OT Eggersdorf S. 8

Bekanntmachung des Beschlusses über die  
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Peterhagen/  
Eggersdorf zum 01.01.2009 S. 9

Satzung der Gemeinde Petershagen/  
Eggersdorf über die Erhebung  
von Verwaltungsgebühren -  
Verwaltungsgebührensatzung -  
vom 23. September 2010 S. 11

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses  
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Betr.  
Umlegungsverfahren „Goethestraße“, hier:  
Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten  
des Umlegungsplans S. 13

Öffentliches Auslegungsverfahren zur  
geplanten Ersten Verordnung über  
Naturdenkmale im Landkreis  
Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL) S. 14

Öffentliche Bekanntmachung  
der Veränderung/Ergänzung des  
Liegenschaftskatasters in der  
Gemarkung Petershagen, Flur 1 bis 5 S. 15

### **Beschlussprotokoll der 21. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 30.08.2010 – öffentlicher Teil (Fortsetzung der Sitzung vom 19.08.2010)**

#### **Beschluss 4/21/66/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die zum zweiten Änderungsentwurf des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ Änderungsbereich Fließweg von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen zu prüfen und entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen zu entscheiden.

#### **Beschluss 4/21/67/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den folgenden Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich: Gemarkung Eggersdorf, Flur 2, Flurstücke 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436/1, 436/2, 436/3, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447/1, 447/2, 448, 449, 450, 451, 454, 455, 456, 1285, 1310, 1311, 1409, 1410 (Änderungsverfahren „Fließweg“) zu fassen:

1. Die im Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Änderungsbereich: Gemarkung Eggersdorf, Flur 2, Flurstücke 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436/1, 436/2, 436/3, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447/1, 447/2, 448, 449, 450, 451, 454, 455, 456, 1285, 1310, 1311, 1409, 1410 / Änderungsverfahren „Fließweg“ zum ersten Änderungsentwurf von einem Bürger vorgetragenen sowie zum zweiten Änderungsentwurf von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft und gegen- sowie untereinander abgewogen:

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Katrin und Peter-Michael Rateitzak  
Petershagener Chaussee 43  
15345 Petershagen/Eggersdorf

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Referat GL 6  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt / Oder

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat RO 4 (Immissionsschutz)  
Müllroser Chaussee 55  
15236 Frankfurt / Oder

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost –RO7  
Abteilung Naturschutz  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt / Oder

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Abfallwirtschafts- und  
Bodenschutzbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bauordnungsamt/Planungsrecht  
Klosterstr. 14  
15344 Strausberg

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Denkmalschutzbehörde  
(Baudenkmalpflege)  
Klosterstr. 14  
15344 Strausberg

b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Naturschutzbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Elke und Rocco Böge  
Mühlenstr. 7  
15345 Petershagen/Eggersdorf

Frieder Finkmann  
Heidelberger Platz 2  
14197 Berlin

Uwe Günzler  
An der Wasch 1  
23758 Altgallendorf

Elisabeth Vaziri-Elahi  
Lamprechtstr. 26  
76227 Karlsruhe

Planungskontor  
Jürgen Thesing  
Marienstr. 25  
10117 Berlin

2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage des § 3 des Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 – Nr. 19 – S. 286) und der §§ 9, 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. Bbg. I S. 166), die Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ (Änderungsbereich „Fließweg“) gemäß dem Änderungsentwurf vom Februar 2010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird gebilligt.

4. Der hauptamtliche Bürgermeister wird beauftragt,

A) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Abwägungsergebnis unter der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen,

B) den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss 4/21/68/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die vorliegende Planung zum Bauvorhaben: Umgestaltung/Erneuerung Strandbad Bötze - in der Variante ohne Innenwarmduschen – zu bestätigen.

#### **Beschluss 4/21/69/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die im Bereich zwischen Dorfstraße und Rathausstraße in der Fahrbahn der Wilhelm-Pieck-Straße vorhandenen Pflasterflächen durch einen Asphaltbelag zu ersetzen. Die Anlieger sind beitragsrechtlich so zu stellen, als wäre in der ursprünglichen Baumaßnahme eine Asphaltdecke gebaut worden.

#### **Beschluss 4/21/70/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt:

Die Gemeindeverwaltung erstattet der Gemeindevertretung jährlich einen Bericht über die Zahl der Baumfällanträge, die Zahl der genehmigten Anträge sowie die Verwendung der Mittel aus den Ausgleichszahlungen. Dabei sollen die Zahl die Art und die Straßen, in denen die aus Ausgleichszahlungen finanzierten Bäume gepflanzt wurden, aufgelistet werden. Auch über andere, aus den Ausgleichszahlungen finanzierte Maßnahmen ist zu unterrichten.

#### **Beschluss 4/21/71/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, zu den Vorschlägen eines Eigentümers zur Errichtung einer Wohnanlage für altersgerechtes und betreutes Wohnen eine Einwohnerversammlung herbeizuführen, um die Einwohner zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

#### **Beschlussanträge, die keine Mehrheit erlangten:**

##### **Eingebracht durch den Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus**

Die Gemeindevertretung möge beschließen, in der Präambel der Baumschutzsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf den folgenden neuen Satz 2 einzufügen: Ziel ist auch die Verjüngung und ökologische Aufwertung des Baumbestandes.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 18

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 10

Stimmenthaltungen: 1

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

##### **Eingebracht durch den Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus**

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den § 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) Abs.1 Nr. 1 wie folgt neu zu fassen:

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Ahorn, Erlen, Eschen, Kastanien, Rotbuchen und Walnuss, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 130 Zentimetern aufweisen.

Davon ausgenommen sind Ersatzpflanzungen, die gemäß § 7 dieser Satzung bzw. aufgrund anderer Satzungen oder Verträge zu erhalten sind.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 18

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 11

Stimmenthaltungen: 0

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

#### **Eingebracht durch den Bau- und Umweltausschuss**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs „Eggersdorfer Straße / Lakgraben“, OT Petershagen, vom 18. Januar 2010 bis 19. Februar 2010 von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Eggersdorfer Straße / Lakgraben“ vom 29. März 2010 bis 20. April 2010 vorgebrachten Anregungen zu prüfen und entsprechend den anliegenden und vervollständigten Abwägungsprotokollen zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 18

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 9

Stimmenthaltungen: 0

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

#### **Beschlussprotokoll der 22. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 02.09.2010 – öffentlicher Teil**

##### **Beschluss 4/22/72/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Vorhaben „Neubau Haus III FAW-Schule/Jugendclub“ auf der Grundlage des Konzepts des Büros Dr. Seidel aus Neuenhagen zu realisieren und den Auftrag zur Ausführung der entsprechenden Planungsleistungen an das genannte Büro zu vergeben.

##### **Beschlussanträge, die keine Mehrheit erlangten: Eingebracht von Frau Danowski**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf möge beschließen, das Vorhaben „Neubau Haus III FAW-Schule/Jugendclub“ zur Aufnahme einer Sekundarstufe II zu realisieren. Über die Auswahl beziehungsweise Erteilung eines Auftrages für Planungsleistungen soll nach erneuter Anhörung der Entwurfsverfasser entschieden werden.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 19

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 11

Stimmenthaltungen: 2

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

##### **Eingebracht durch die Fraktion Die Linke.**

Das Vorhaben „Neubau Haus III FAW-Schule/Jugendclub“ soll auf der Grundlage des Konzepts der Bürogemeinschaft Scholz/Schubert aus Bliesdorf und Strausberg realisiert werden, soweit dessen Verfasser bis zum 7.9.2010 eine Überarbeitung - insbesondere hinsichtlich der Innenausstattung - dergestalt zusagen, dass sich die geschätzten Baukosten um mindestens 300.000 Euro reduzieren; soweit diese Zusage erfolgt, ist der Auftrag zur Ausführung der entsprechenden Planungsleistungen an das genannte Büro zu vergeben.

Anderenfalls soll das Vorhaben auf der Grundlage des Konzeptes des Büros Dr. Seidel aus Neuenhagen realisiert werden und der Auftrag zur Ausführung der entsprechenden Planungsleistungen an das genannte Büro vergeben werden.

Der Neubau soll der FAW-gGmbH zu einem im Verhältnis zu deren Leistungsfähigkeit angemessenen Mietzins überlassen werden.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Anfrage am 3.9.2010 an die Bürogemeinschaft Scholz/Schubert zu übermitteln (Fax).

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung: 19

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 12

Stimmenthaltungen: 1

Zahl der nach § 22 BbgKVerf ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeindevertretung: 0

### **Beschluss des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 07.09.2010**

#### **Beschluss 4/21/1/2010**

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Möglichkeiten einer Reparatur des 2. Baubereiches der Wilhelm-Pieck-Straße (OT Petershagen) an das Büro Erich Lanicca, Borch, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses: 6

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

### **Beschlussprotokoll der 23. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 23.09.2010 – öffentlicher Teil**

#### **Beschluss 4/23/73/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, der Grundschule im OT Petershagen den Namen „Am Dorfanger“ zu verleihen.

#### **Beschluss 4/23/74/10**

Die Gemeindevertretung beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 65 T€ Produkt 11.111.03.40 Organisation-EDV zuzustimmen.

#### **Beschluss 4/23/75/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/ Eggersdorf beschließt, den vorliegenden Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu bestätigen und als gleichnamige Satzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zu erlassen.

#### **Beschluss 4/23/76/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die während der öffentlichen Auslegung des Vorwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes Petershagen/Eggersdorf gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 18. Januar bis 19. Februar 2010 von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zu prüfen und entsprechend dem anliegenden und vervollständigten Abwägungsprotokoll zu entscheiden.

#### **Beschluss 4/23/77/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – mit dem Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts zu bestätigen und ihn gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Außerdem beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### **Beschluss 4/23/78/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die während der öffentlichen Auslegungen des ersten und zweiten Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Bötzsee“, OT Eggersdorf – Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße – , OT Eggersdorf, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 15. März bis 16. April 2010 und vom 12. Juli bis 13. August 2010 von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zu prüfen und entsprechend dem anliegenden und vervollständigten Abwägungsprotokoll zu entscheiden.

#### **Beschluss 4/23/79/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, folgenden Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße – , OT Eggersdorf, zu fassen.

1. Die während der öffentlichen Auslegungen des ersten und zweiten Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße – vom 15. März bis 16. April 2010 und vom 12. Juli bis 13. August 2010 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden, den sonstigen Träger öffentlicher Belange und den benachbarten Gemeinden eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:

a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:

- E.ON edis AG, Neuenhagen,
- EWE Netz GmbH, Schöneiche,
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt / Oder,
- Landesumweltamt Brandenburg, Immissionsschutz, Frankfurt/Oder,

- Landesumweltamt Brandenburg, Wasserwirtschaft, Frankfurt/Oder,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Seelow,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt, Strausberg,
  - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam,
  - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Beeskow,
  - Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg,
  - Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen-Wünsdorf/ Waldstadt,
  - Dr. Barbara Beck, Dr. Bernd Beck, Petershagen/Eggersdorf,
  - Christa und Burckhard Greger, Petershagen/Eggersdorf,
  - Ute und Peter Günther, Petershagen/Eggersdorf.
- b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Frankfurt/Oder,
  - Landesamt für Bauen und Verkehr, Dahwitz-Hoppegarten,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Planungsrecht, Strausberg,
  - NABU-Ortsgruppe, Petershagen/Eggersdorf,
- c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Gervin Groth, Berlin; Sören Klose / Kaufmann, Petershagen/Eggersdorf
  - Annemone Roseneck, Petershagen/Eggersdorf
  - Gunther Schmitz, Petershagen/Eggersdorf
2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf Grundlage der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Bbg. I S. 74), den geänderten Bebauungsplan „Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße, OT Eggersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des geänderten Bebauungsplanes „Bötzsee“ - Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße – wird gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
- a. die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen ab-

gegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten;

b. den geänderten Bebauungsplan unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss 4/23/80/10**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ – Änderungsbereich „Eggersdorfer Straße / Triftstraße“ –, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), – mit dem Entwurf der Begründung zu bestätigen und ihn gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Außerdem beschließt die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich Gemarkung Eggersdorf, Flur 2, Flurstücke 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436/1, 436/2, 436/3, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447/1, 447/2, 448, 449, 450, 451, 454, 455, 456, 1285 (teilweise), 1310, 1311, 1409, 1410 (Änderungsverfahren „Fließweg“)**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 30. August 2010 den folgenden Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Bereich Gemarkung Eggersdorf, Flur 2, Flurstücke 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436/1, 436/2, 436/3, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447/1, 447/2, 448, 449, 450, 451, 454, 455, 456, 1285 (teilweise), 1310, 1311, 1409, 1410 (Änderungsverfahren „Fließweg“) gefasst (Beschluss-Nr. 4/21/67/10):

1. Die im Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ in dem Änderungsbereich: Gemarkung Eggersdorf, Flur 2, Flurstücke 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436/1, 436/2, 436/3, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447/1, 447/2, 448, 449, 450, 451, 454, 455, 456, 1285 (teilweise), 1310, 1311, 1409, 1410 / Änderungsverfahren „Fließweg“ zum zweiten Änderungsentwurf von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft und gegen- sowie untereinander abgewogen:

#### **a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:**

Katrin und Peter-Michael Rateitzak  
Petershagener Chaussee 43  
15345 Petershagen/Eggersdorf

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Referat GL 6  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt / Oder

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat RO 4 (Immissionsschutz)  
Müllroser Chaussee 55  
15236 Frankfurt / Oder

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost –RO7  
Abteilung Naturschutz  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt / Oder

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Abfallwirtschafts- und  
Bodenschutzbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Bauordnungsamt/Planungsrecht  
Klosterstr. 14  
15344 Strausberg

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Denkmalschutzbehörde  
(Baudenkmalpflege)  
Klosterstr. 14  
15344 Strausberg

b) teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Untere Naturschutzbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

c) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Elke und Rocco Böge  
Mühlenstr. 7  
15345 Petershagen/Eggersdorf

Frieder Finkmann  
Heidelberger Platz 2  
14197 Berlin

Uwe Günzler  
An der Wasch 1  
23758 Altgallendorf

Elisabeth Vaziri-Elahi  
Lamprechtstr. 26  
76227 Karlsruhe

2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 – Nr. 19 – S. 286; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I / 08 - Nr. 12 – S. 202)) und der §§ 9, 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I / 10 - Nr. 17), die Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Zentrum“ (Änderungsbereich „Fließweg“) gemäß dem Änderungsentwurf vom Februar 2010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird gebilligt.

4. Der hauptamtliche Bürgermeister wird beauftragt,

A) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, von dem Abwägungsergebnis unter der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen,

B) den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf, während der Sprechzeiten zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Die Sprechzeiten sind:**

**dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Vorschriften des § 214 Abs. 2a Nr. 3 und 4 BauGB, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, Normenkontrollantrag), der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwen-

dungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Petershagen/Eggersdorf, den 1. Oktober 2010

Olaf Borchardt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs  
zur Änderung des Bebauungsplanes  
„Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“  
– Änderungsbereich Eggersdorfer Straße /  
Triftstraße – nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010 beschlossen, den Änderungsentwurf zum Bebauungsplan „Bahnhofsumfeld

S-Bahnhof Petershagen“, Änderungsbereich Eggersdorfer Straße / Triftstraße, – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – mit dem Entwurf der Begründung zu bestätigen und ihn gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausulegen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen (Beschluss Nr. 4/23/80/10).

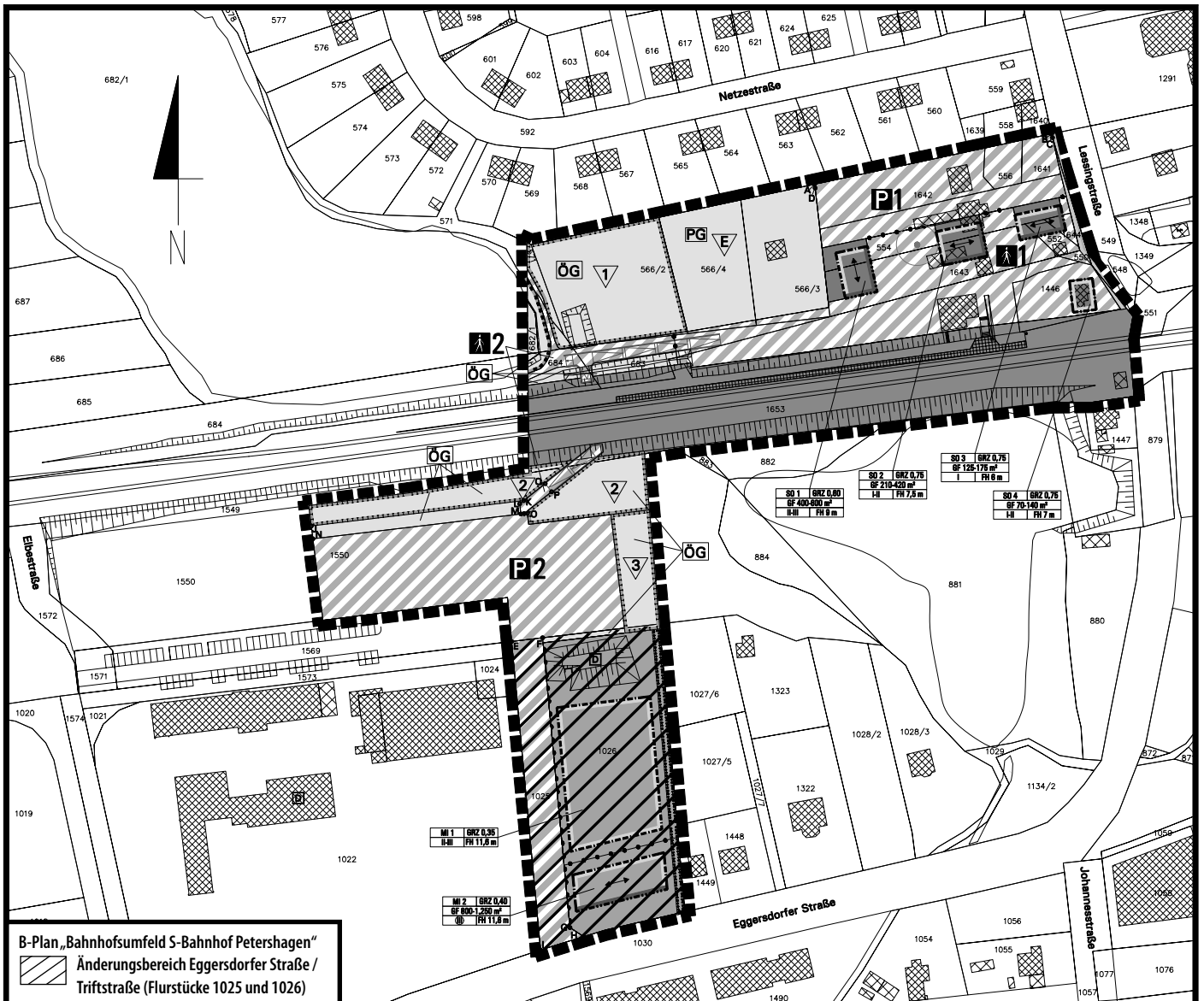
Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs erfolgt in der Zeit vom

**18. Oktober bis 19. November 2010**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung OT Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107, während folgender Zeiten:

**montags, mittwochs, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr;  
dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie  
freitags von 9 bis 12 Uhr.**

Während der Auslegungsfrist kann jede und jeder sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann



jede und jeder während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 30. September 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershagen / Eggersdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010 beschlossen, den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – mit dem Entwurf der Begründung einschließlich des Umweltberichts zu bestätigen und ihn gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beschluss Nr. 4/23/77/10).

Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs erfolgt in der Zeit vom

#### **25. Oktober bis 26. November 2010**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung OT Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107, während folgender Zeiten:

**montags, mittwochs, donnerstags von 9 bis 12 Uhr  
und von 13 bis 16 Uhr;  
dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie  
freitags von 9 bis 12 Uhr.**

Während der Auslegungsfrist kann jede und jeder sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem kann jede und jeder während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Petershagen/Eggersdorf, den 30. September 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zur Änderung des Bebauungsplanes „Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße/Bötzseestraße – OT Eggersdorf**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 23. September 2010 beschlossen, folgenden Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße –, OT Eggersdorf, zu fassen (Beschluss Nr. 4/23/79/10).

1. Die während der öffentlichen Auslegungen des ersten und zweiten Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße – vom 15. März bis 16. April 2010 und vom 12. Juli bis 13. August 2010 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden, den sonstigen Träger öffentlicher Belange und den benachbarten Gemeinden eingereichten Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit nachstehendem Ergebnis geprüft sowie gegeneinander und untereinander abgewogen:

a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:

- E.ON edis AG, Neuenhagen,
- EWE Netz GmbH, Schöneiche,
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Frankfurt / Oder,
- Landesumweltamt Brandenburg, Immissionsschutz, Frankfurt / Oder,
- Landesumweltamt Brandenburg, Wasserwirtschaft, Frankfurt / Oder,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, Seelow,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Seelow,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Wasserbehörde, Seelow,
- Landkreis Märkisch-Oderland, Straßenverkehrsamt, Strausberg,
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam,
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Beeskow,
- Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg,
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Zossen-Wünsdorf/Waldstadt,
- Dr. Barbara Beck, Dr. Bernd Beck, Petershagen/Eggersdorf,
- Christa und Burckhard Greger, Petershagen/Eggersdorf,
- Ute und Peter Günther, Petershagen/Eggersdorf.

b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Frankfurt/Oder,

- Landesamt für Bauen und Verkehr, Dahwitz-Hoppegarten,
  - Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt / Planungsrecht, Strausberg,
  - NABU-Ortsgruppe, Petershagen/Eggersdorf,
- c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:
- Gervin Groth, Berlin; Sören Klose / Kaufmann, Petershagen/Eggersdorf,
  - Annemone Roseneck, Petershagen/Eggersdorf,
  - Gunther Schmitz, Petershagen/Eggersdorf.
2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf Grundlage der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 9 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Bbg. I S. 74), den geänderten Bebauungsplan „Bötzsee“ – Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße, OT Eggersdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des geänderten Bebauungsplanes „Bötzsee“ - Änderungsbereich Mittelstraße / Bötzeestraße – wird gebilligt.
4. Die Gemeindeverwaltung (der Bürgermeister) wird beauftragt,
- a. die Personen, die Anregungen abgegeben haben, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten;
  - b. den geänderten Bebauungsplan unter Angabe der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf, während der Sprechzeiten für jede und jeden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Die Sprechzeiten sind:

**Dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Vorschriften des § 214 Abs. 2a Nr. 3 und 4 BauGB, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensordnung (VwGO, Normenkontrollantrag), der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Petershagen/Eggersdorf, den 30. September 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 19.08.2010 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss 4/21/63/2010):

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den geprüften Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zum 01.01.2009 zu bestätigen.

Gemäß § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) wird der Beschluss und die Eröffnungsbilanz hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass jede und jeder Einsicht in die Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen nehmen kann. Die Einsichtnahme ist in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 9, OT Petershagen, Raum 207 während folgender Zeiten möglich:

**montags, mittwochs, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr.**

Petershagen/Eggersdorf, den 15. September 2010

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

**Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
 Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf  
 - Der Bürgermeister -

Aktiva	1. Januar 2009 EURO	1. Januar 2009 EURO	Passiva
<b>I. Anlagevermögen</b>			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	22.315,50	22.315,50	1.1. Basis-Reinvermögen
1.2. Sachanlagevermögen			
1.2.1. Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.944.106,50	0,00	1.2. Rücklage aus Überschüssen
1.2.2. Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	16.726.696,60	0,00	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	25.011.235,32	4.282.220,51	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	66.457,85		1.3. Sonderrücklage
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	15.610,00		<b>Summe Eigenkapital</b>
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	186.277,99		
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattungen	840.997,58		<b>II. Sonderposten</b>
1.2.8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	528.631,38		2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
<b>Summe Sachanlagevermögen</b>	45.320.013,22	2.521.855,16	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen
		2.638.766,00	2.3. sonstige Sonderposten
		<b>21.341.133,39</b>	<b>Summe. Sonderposten</b>
<b>III. Finanzanlagevermögen</b>			
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	8.659.601,34	604.532,00	<b>III. Rückstellungen</b>
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligten	330.461,19	0,00	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	3.2. Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltung
<b>Summe Finanzanlagevermögen</b>	8.990.062,53	1.133.000,00	3.3. Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponie
		2.547.694,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
		<b>4.285.226,00</b>	3.5. Sonstige Rückstellungen
<b>II. Umlaufvermögen</b>			<b>Summe Rückstellungen</b>
2.1. Vorräte	16.300,63	54.332.391,25	
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>IV. Verbindlichkeiten</b>
2.2.1. öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	79.873,45		4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
2.2.1.2. Beiträge	33.501,76	1.559.759,50	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.2.1.3. Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	10.622,83	268.572,96	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
2.2.1.4. Steuern	81.889,68	535,10	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten
2.2.1.5. Transferleistungen	21.178,81	67.139,87	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>
2.2.1.7. Wertberichtigung auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	46.073,97		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			<b>V. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	120.618,45		
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	148.537,83		
2.2.3. sonstige Vermögensgegenstände	501.577,71		
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	79.873,45	7.704.400,63	
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.986.030,39		
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	1.982,93	1.896.007,43	
		<b>304.344,56</b>	
<b>III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.982,93		
<b>Summe Aktiva</b>	62.038.774,81	62.038.774,81	<b>Summe Passiva</b>

SATZUNG DER GEMEINDE PETERSHAGEN/  
EGGERSDORF ÜBER DIE ERHEBUNG  
VON VERWALTUNGSgebÜHREN -

**Verwaltungsgebührensatzung -  
vom 23. September 2010**



Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 23. September 2010 folgende Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.

**§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist an dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu bemessen. Sie ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

**§ 3 Gebühren in besonderen Fällen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 v.H. der nach dem Gebührentarif vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

**§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide**

Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In

diesem Falle ist höchstens die halbe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

**§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- b) Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
- d) Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens,
- e) die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke.

**§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Erhebung einer Gebühr sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) der Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
- d) Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde.

**§ 7 Ersatz von Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

**§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder begünstigt sie mehrere Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### § 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird
- a) im Falle des § 1 Pkt. a) mit Beendigung der besonderen Verwaltungsleistung
  - b) im Falle des § 1 Pkt. b) 7 Tage nach Zugang des Widerspruchsbescheides
- fällig.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen in analoger Anwendung der Regelungen des Abs. 1 fällig.

### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.12.2001 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 24. September 2010

Olaf Borchardt  
Bürgermeister

## Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

### 1. Vervielfältigungen und Ausdrucke

- 1.1. Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung mittels Kopier- oder anderen Druckgeräten
  - a) einseitig im Format DIN A4 0,25 € je Seite
  - b) zweiseitig im Format DIN A4 0,50 € je Seite
  - c) einseitig im Format DIN A3 0,80 € je Seite
  - d) zweiseitig im Format DIN A3 1,00 € je Seite
- 1.2. Herstellung von Dateikopien auf elektronischen Datenträgern 2,00 € je Datenträger
- 1.3. Herstellung von Kopien topographischer Unterlagen 2,50 € je Seite
- 1.4. Zweitausfertigung von Dokumenten und Bescheiden 3,00 € je Dokument bzw. Bescheid
- 1.5. Zweitausfertigung von Quittungen 1,00 € je Quittung

### 2. Amtliche Beglaubigungen

- 2.1. amtliche Beglaubigungen von Unterschriften 2,00 € je Beglaubigung
- 2.2. amtliche Beglaubigungen von Kopien 2,50 € je Beglaubigung
- 2.3. amtliche Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland 10,00 € je Beglaubigung

### 3. Allgemeine Verwaltungshandlungen

- 3.1. schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) 10,00 € je angefangene Seite DIN A4
- 3.2. Auskünfte zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen, Statistiken und Prognosen
  - a) in Papierform 30,00 € je Auskunft
  - b) auf elektronischen Datenträgern 25,00 € je Datenträger
- 3.3. schriftliche Auskünfte bzw. Stellungnahmen zu Fragen der Bebaubarkeit eines Grundstückes 50,00 € je Auskunft
- 3.4. Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen 8,00 € je angefangene ½ Stunde
- 3.5. Ausgabe von Hundemarken
  - a) bei erster Ausgabe 2,00 € je Marke
  - b) bei Ersatzausgabe bei Verlust 2,50 € je Marke
- 3.6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind 5,00 € je angefangene ¼ Stunde

### 4. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen u. ä.

- 4.1. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen 5,50 € je Schreiben
- 4.2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung (Baumfällgenehmigung) 10,00 bis 40,00 € je Genehmigung
- 4.3. Ausstellung eines Negativattestes über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde 40,00 € je Negativattest
- 4.4. Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten zugunsten Dritter
  - a) bis zu 5000 € des Nominalbetrages 12,00 € je Bewilligung
  - b) für jede weiteren angefangenen 5000 € 5,00 €
- 4.5. Erteilung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht für eine Grundstücksteilung (§ 20 BauGB) 40,00 € je Bescheinigung

- 4.6. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten für gewerbliche Zwecke (ein Jahr gültig) 100,00 € je Erlaubnis
- 4.7. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten für private Zwecke (z. B. Poller, Einfahrten) 10,00 € je Erlaubnis
- 4.8. Erstmalige Zuweisung einer Hausnummer 15,00 €

#### 5. Gemeindearchiv

- 5.1. Herstellung von Kopien aus Personenstandsbüchern zum Zweck der Erbenermittlung bzw. zu kommerziellen Zwecken 10,00 € je Eintrag

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23. September 2010 ist öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Petershagen/Eggersdorf, den 24. September 2009

*Olaf Borchardt*  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

**Betr.: Umlegungsverfahren „Goethestraße“  
hier: Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplans**

Der für das Umlegungsgebiet „Umlegungsverfahren Goethestraße“ am 4. November 2009 vom Umlegungsausschuss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte Umlegungsplan ist mit Ablauf des 5. Juli 2010 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird hiermit gemäß § 71 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Umlegungsplan kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in 15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107, während der Dienstzeiten (Mo, Mi, Do von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Di von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Fr von 9.00 bis 12.00 Uhr) von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in 15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, Zimmer 107 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Petershagen/Eggersdorf, den 1. Oktober 2010

*Frank Reitzig*  
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

## **Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Ersten Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL)**

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, in einem öffentlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit § 23 BbgNatSchG den Schutz von Bäumen als Naturdenkmale

- a) zu bestätigen und neu zu regeln,
- b) aufzuheben sowie
- c) neu festzusetzen.

Die von der geplanten Rechtsverordnung betroffenen Bäume stehen bzw. standen in **sämtlichen** zum Landkreis Märkisch-Oderland gehörenden **Gemeinden mit Ausnahme** der Gemeinden Neutrebbin, Golzow, Rehfelde und Waldsiedersdorf.

Der Entwurf der geplanten Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Lagepläne und Erläuterungen werden in der Zeit vom

**08. November 2010 bis einschließlich 08. Dezember 2010**

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt

- I. in folgender Dienststelle des Landkreises Märkisch-Oderland:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Fachbereich III  
Umweltamt  
- Untere Naturschutzbehörde –  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

- II. auf den Seiten des Landkreises Märkisch-Oderland im Internet unter „Aktuelles“ (<http://www.maerkisch-oderland.de/molaktuelles/index.php>)

- III. bei den Verwaltungen der betroffenen amtsfreien Gemeinden und der betroffenen Ämter im Sinne des § 133 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. Satz 2 BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Märkisch-Oderland  
Fachbereich III  
Umweltamt  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow**

oder den anderen oben genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der vorbringenden Person enthalten. Bei grundstücksbezogenen Bedenken und Anregungen sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche angegeben werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd bleiben von der Veränderungssperre unberührt.

Sieht der Entwurf der Rechtsverordnung vor, dass für bestimmte Bäume eine bestehende Schutzverordnung aufgehoben und nicht durch eine neue ersetzt werden soll, unterliegen diese Bäume keiner Veränderungssperre; auf sie sind die Regelungen der jeweiligen bestehenden Schutzverordnung bis zum In-Kraft-Treten der neuen Schutzverordnung nicht mehr anzuwenden.

*G. Schmidt*  
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Veränderung/Ergänzung des  
Liegenschaftskatasters in der  
Gemarkung Petershagen, Flur 1 bis 5**

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die Flächengröße der Flurstücke 6 (+132qm), 11 (+218qm), 66 (-391qm), 259 (+74qm), 369 (+60qm), 376 (+185qm) und 399/2 (-348qm) in der Flur 4 wurde um die Klammerwerte verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung sind die §§ 5 ff Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) vom 27.05.2009 (GVBl.I\_S.166), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 17 (3) BbgGeoVermG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom 01. November 2010 bis 01. Dezember 2010 in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten  
Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 13. September 2010

*Im Auftrag*  
*Hr. Proft (Katasteramtsleiter)*

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,  
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

**Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

**Auflage:** 6.500 Stück

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.